

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.12.1983

Geschäftszahl

82/08/0025

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/08/0206 E 17. März 1983 VwSlg 11005 A/1983 RS 2

Stammrechtssatz

Bei Anwendung der Bestimmung des § 502 Abs 1 ASVG ist auf die Umschreibung des Begriffes der Arbeitslosigkeit, wie sie zu § 11 Abs 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. 184/1949 bzw im § 278 GSVG 1938, BGBl. 1 gegeben wurde, Bedacht zu nehmen (Hinweis auf E vom 23.2.1966, 1135/65). Arbeitslosigkeit liegt daher während einer mit einem Arbeitnehmer verbundenen Tätigkeit nicht vor, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeit auf einem Dienstverhältnis beruht oder nicht (Hinweis auf E 9.12.1970, 1583/70).